

ANSPRECHPARTNER IN HEIDELBERG

Beim Thema Angehörigenpflege können rechtliche Fragen, Fragen zur Organisation der Pflege und zur Finanzierung etc. auftreten. Hier finden Sie die richtigen Ansprechpartner:

Stadt Heidelberg Pflegestützpunkt – Information – Beratung – Vermittlung Beratung zu Versorgungs- und Pflegefragen

Dantestraße 7, 69115 Heidelberg
Telefon: 06221 5837390 + 5849000
E-Mail: pflegestuetspunkt@heidelberg.de
Weitere Infos: www.heidelberg.de/senioren

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heidelberg e.V.

Adlerstr. 1/5 – 1/6, 69123 Heidelberg
Telefon: 06221 739210, Fax: 06221 7392150
E-Mail: awo@awo-heidelberg.de

Caritasverband Heidelberg e.V.

Turnerstr. 38, 69126 Heidelberg
Telefon: 06221 33030, Fax: 06221 330333
E-Mail: caritas@caritas-heidelberg.de

Diakonisches Werk Heidelberg

Karl-Ludwig-Str. 6/2, 69117 Heidelberg
Telefon: 06221 53750, Fax: 06221 37575
E-Mail: diakonie@ekihd.de

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V. Heidelberg

Alte Eppelheimer Str. 28, 69115 Heidelberg
Telefon: 06221 401771, Fax: 06221 161331
E-Mail: kontakt@paritaet-hd.de

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Rhein-Neckar/Heidelberg e.V.
Rudolf-Diesel-Str. 28, 69115 Heidelberg
Telefon: 06221 90100, Fax: 06221 901060
E-Mail: h.florenz@drk-rn-heidelberg.de

VdK Bezirksverband Nordbaden

Rohrbacher Str. 53, 69115 Heidelberg
Telefon: 06221 13110, Fax: 06221 131113
E-mail: bv-nordbaden@vdk.de



Wir brauchen Lösungen. **Jetzt.**



Wir haben Lösungen. **Familienfreundlich.**

Die **Arbeitsgruppe ‚Vereinbarkeit von Beruf und Angehörigenpflege‘** setzt sich den Schwerpunkt, Unternehmen für das immer wichtiger werdende Thema der Vereinbarkeit von Beruf und Angehörigenpflege zu sensibilisieren und Beschäftigte durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen. Dafür wurde dieser Flyer erstellt, die Veranstaltungsreihe ‚Angehörigenpflege von A bis Z‘ sowie die Qualifizierung zum betrieblichen Pflegelotsen entwickelt. Weitere Informationen und Qualifizierungs-termin unter www.familie-heidelberg.de.

In der AG ‚Vereinbarkeit von Beruf und Angehörigenpflege‘ engagieren sich:

Amtsgericht und Landgericht Heidelberg
Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie
Deutsches Krebsforschungszentrum Heidelberg
Evangelische Stiftung Pflege Schönau
Finanzamt Heidelberg
Heidberger Dienste gGmbH
SAP SE
Stadt Heidelberg
Universität Heidelberg
Universitätsklinikum Heidelberg

Bündnis für Familie Heidelberg

Geschäftsführung:
Heidberger Dienste gGmbH Telefon 06221 1410-16
Hospitalstraße 5 Telefax 06221 1410-12
69115 Heidelberg info@familie-heidelberg.de
www.hddienste.de www.familie-heidelberg.de

Stand: Februar 2017

Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

für Angehörige sorgen
und erwerbstätig sein



Foto: © berufundfamilie.gGmbH

Heidelberg

LEISTUNGEN FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Pflegekurse (unentgeltlich)

Die Pflegekassen bieten Pflegekurse für pflegende Angehörige an.

Leistungen zur Absicherung der Pflegeperson

Die Pflegekassen leisten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Pflegepersonen. Daneben besteht beitragsfrei ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz während der pflegerischen Tätigkeit.

Arbeitslosenversicherung

Seit 2017 besteht der Anspruch auf Arbeitslosenversicherung der Pflegepersonen nach den Vorschriften des SGB III

Arbeitsfreistellung (bis zu 10 Arbeitstage)

Beschäftigte haben die Möglichkeit, sich bei einer akut auftretenden Pflegesituation eines nahen Angehörigen unbezahlt und ohne Ankündigungsfrist freustellen zu lassen. Sie haben Anspruch auf ein Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung.

Pflegezeit (bis zu sechs Monate)

Beschäftigte haben einen Anspruch darauf, bis zu sechs Monate teilweise oder ganz aus dem Job auszusteigen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung mit mindestens Pflegegrad 1 pflegen. Für diese Zeit besteht die Möglichkeit, ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zu beantragen, um den Einkommensverlust abzufedern. Es besteht kein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern mit 15 oder weniger Beschäftigten.

Familienpflegezeit (bis zu 24 Monaten)

Angehörige können bis zu 24 Monate lang ihre Arbeitszeit auf bis zu 15 Stunden pro Woche reduzieren, um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit mindestens Pflegegrad 1 in häuslicher Umgebung zu pflegen. Das sog. „Blockmodell“ der Familienpflegezeit ermöglicht Beschäftigten eine flexible Aufteilung ihrer Arbeitszeit. Ein befristeter Teilzeitananspruch bei Rückkehr zum vorherigen Arbeitsverhältnis hilft insbesondere Frauen bei der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf. Es besteht kein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern mit 25 oder weniger Beschäftigten, ausgenommen Auszubildende.

Quelle und weitere Informationen unter www.wege-zur-pflege.de bzw. unter dem Servicetelefon: 030/201 791 31 (kostenpflichtig)

PFLEGEVERSICHERUNG

Wann leistet die Pflegekasse?

Die Pflegeversicherung (SGB XI) ist eine Pflichtversicherung, die im Falle der Pflegebedürftigkeit pauschalierte Leistungen gewährt. Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XI sind:

- ▶ Die Versicherung in einer gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung
- ▶ Die Erfüllung von Vorversicherungszeiten (mind. 2 Jahre in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung)
- ▶ Ein Antrag auf Leistungen bei der Pflegekasse
- ▶ Das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI

Zuständig für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit ist der medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK), bei Privatversicherten Medicproof. Der zuständige Gutachter führt eine persönliche oder durch Akteneinsicht fundierte Begutachtung durch. Die Pflegekasse nimmt die endgültige Zuteilung des Pflegegrades vor und gibt diese dem Versicherten mittels Bescheid bekannt.

Weitere Infos zu den Pflegestärkungsgesetzen

www.pflegestaerkungsgesetz.de

Pflegeleistungshelfer

Digitaler Ratgeber für Pflegeleistungen
www.bundesgesundheitsministerium.de

Bürgertelefon zur Pflegeversicherung

Telefon: 030 3406066-02

PFLEGEGRADE

Neue Pflegegrade ab 2017

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) wird ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und damit verbunden ein neues Begutachtungsinstrument zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit eingeführt. Im Zentrum des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs steht der pflegebedürftige Mensch, seine Selbständigkeit und seine Fähigkeiten, unabhängig davon ob er wegen körperlichen, kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen auf die Unterstützung durch Andere angewiesen ist.

Mit dem neuen Begutachtungsinstrument werden die Selbständigkeit und die Fähigkeiten eines Menschen in sechs Lebensbereichen (Module) erfasst. Die sechs Lebensbereiche sind: Mobilität (Modul 1), kognitive und kommunikative Fähigkeiten (Modul 2), Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (Modul 3), Selbstversorgung (Modul 4), Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (Modul 5) und Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte (Modul 6).

Statt drei Pflegestufen gibt es künftig fünf Pflegegrade, die sich aus der Beeinträchtigung von Selbständigkeit oder Fähigkeiten eines Menschen wiedergeben.

Pflegegrad 1

geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten (ab 12,5 bis unter 27 Punkte)

Pflegegrad 2

erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten (ab 27 bis unter 47,5 Punkte)

Pflegegrad 3

schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten (ab 47,5 bis unter 70 Punkte)

LEISTUNGEN DES SGB XI

Pflegegrad 4

schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten (ab 70 bis unter 90 Punkte)

Pflegegrad 5

schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (ab 90 bis 100 Punkte)

Beratung

Die Pflegekassen beraten über alle mit der Pflegebedürftigkeit zusammenhängenden Fragen.

Pflegegeld

die Pflege wird von „Laien“ übernommen (Angehörige, Nachbarn, etc).

Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
316 €	545 €	728 €	901 €

Pflegesachleistung

die Pflege wird von professionellen Diensten geleistet.

Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €

Leistungsbetrag stationär

Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €

Kombinationsleistung

Im Einzelfall können Pflegesachleistungen und Pflegegeld kombiniert werden.

Verhinderungspflege

Ist die Hauptpflegeperson verhindert (z.B. Urlaub, Krankheit...) kann die Pflegekasse für eine Ersatzpflege aufkommen (bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr, max. 1.612 €)

Kurzzeitpflege

Wenn die häusliche Pflege zeitweise nicht erbracht werden kann und eine teilstationäre Pflege nicht ausreicht, können die Kosten für eine vollstationäre Unterbringung z. B. in einem Pflegeheim (bis zu 8 Wochen im Kalenderjahr, max. 1.612 €) übernommen werden.

Auch Personen, die nicht pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind, haben ebenfalls Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 39 c SGB V (bis zu 8 Wochen im Kalenderjahr, max. 1.612 €).

Teilstationäre Hilfen

Kann die häusliche Pflege nicht ausreichend sichergestellt werden, besteht ein Anspruch auf Tages- oder Nachtpflege in einer teilstationären Einrichtung.

Entlastungsbetrag

Pflegebedürftige in den Pflegegraden 1 bis 5, bei denen die Pflege im häuslichen Bereich erfolgt, haben ab 1.1.2017 noch einen Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich 125 €. Der Entlastungsbetrag ersetzt die bisherigen zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen. Wird der monatliche Leistungsbetrag nicht / nicht vollständig in Anspruch genommen, kann der nicht beanspruchte Teil in den Folgemonaten des Kalenderjahres berücksichtigt werden.